

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1940

Sitzung vom 19. September 1940

BNP (B1/2)

3

Bubikon

Nr.

1880. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 9. September 1940 ersuchte der Gemeinderat Bubikon unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung der von ihm mit Beschluß vom 23. Juli 1940 in Anwendung von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes festgesetzten Baulinien im Sinne des Baugesetzes an

1. der Straße I. Kl. Nr. 1 von der Gemeindegrenze Hombrechtikon im Rennweg über Hübli und Wolfhausen bis zum Neugut,
2. der Straße I. Kl. Nr. 2 vom Sonnengarten durch die Ortschaft Bubikon nach der Station bis zur Gemeindegrenze Dürnten.

Aus dem beigelegten Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hiltwil vom 5. September 1940 geht hervor, daß gegen den im kant. Amtsblatt Nr. 64 vom 9. August 1940 veröffentlichten Festsetzungsbeschluß des Gemeinderates Bubikon keine Einsprachen erhoben wurden.

B. Für beide Straßenzüge ist der Baulinienabstand auf 24 m festgelegt, das heißt je 12 m von der Straßenmitte aus gemessen. Die Baulinien an der Straße I. Kl. Nr. 1 Rüti-Bubikon-Hombrechtikon schließen an die durch Regierungsratsbeschluß Nr. 3376 vom 24. Dezember 1936 ebenfalls in einer Abmessung von 24 m genehmigten Baulinien der Strecke Grenze Rüti bis Neugut an und sind der Linienführung der bereits ausgebauten (Neugut bis zur Ortschaft Wolfhausen) und der projektierten Strecke (Wolfhausen bis Grenze Hombrechtikon) angepaßt. Die für die Straße I. Kl. Nr. 2 eingereichten Baulinien folgen in ihrer Anordnung zur Hauptsache symmetrisch dem bestehenden Straßentrasse. Einer Gutheißung der Vorlage steht nichts entgegen.

C. Der Gemeinderat Bubikon wird darauf hingewiesen, daß das Gebiet zwischen den Baulinien (Straße und Vorgartengebiet) als Bauverbotszone gilt. Es ist demnach grundsätzlich jede Art des Bauens, die über den gewöhnlichen Unterhalt hinausgeht (Neubau, Umbau, Aufbau und Anbau), verboten. Jedes Bauvorhaben innerhalb der Bauverbotszone bedarf daher der Bewilligung der Baudirektion oder des Regierungsrates.

Auf Antrag der Baudirektion

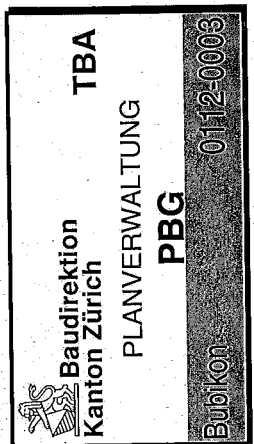
beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluß vom 23. Juli 1940 in Anwendung von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes festgesetzten Baulinien im Sinne des Baugesetzes an:

1. Der Straße I. Kl. Nr. 1, von der Gemeindegrenze Hombrechtikon im Rennweg über Hübli und Wolfhausen bis Neugut, Baulinienabstand 24 m;
2. der Straße I. Kl. Nr. 2, vom Sonnengarten durch die Ortschaft Bubikon nach der Station bis zur Gemeindegrenze Dürnten, Baulinienabstand 24 m;

werden nach den vom Gemeinderat eingereichten Planvorlagen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bubikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon unter Beilage
je eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares,
an den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. September 1940.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. Olympe

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1940.

Sitzung vom 14. November 1940.

2275. Straßen. 1. In Dispositiv II des Beschlusses Nr. 2277 vom 19. August 1937 hat der Regierungsrat anlässlich der Projektgenehmigung für den Ausbau der Stationsstraße I. Kl. Nr. 2, in Bubikon, vom Bahnübergang aufwärts auf eine Länge von rund 190 m gleichzeitig dem Beschluß der Gemeinde Bubikon vom 4. Juli 1937 über die Festsetzung erweiterter Bauabstände gemäß § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes auf der Korrektionsstrecke mit je 10 m von der Fahrbahnmitte aus die Genehmigung erteilt.

2. Mit Beschluß Nr. 1880 vom 19. September 1940 hat der Regierungsrat unter anderem auch eine Planvorlage des Gemeinderates Bubikon über Baulinien im Sinne des Baugesetzes an der Stationsstraße I. Kl. Nr. 2 von der Gemeindegrenze Dürnten bis zum Sonnengarten mit 24 m gegenseitigem Abstand in Anwendung von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes genehmigt, das heißt also unter Einschluß der in Ziffer 1 erwähnten Teilstrecke. Dabei wurde mangels jeglichen Hinweises (in den Baulinienplänen waren die bereits genehmigten erweiterten Bauabstände nicht eingezeichnet) unterlassen, die mit Beschluß vom 19. August 1937 gutgeheißenen erweiterten Bauabstände mit 20 m Abstand aufzuheben, was ordnungshalber und zur Klarstellung der baulichen Rechtsverhältnisse noch nachzuholen ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dispositiv III des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2277 vom 19. August 1937, betreffend Gutheißung des Gemeindebeschlusses Bubikon vom 4. Juli 1937 über die Festsetzung erweiterter Bauabstände von 20 m gegenseitiger Abmessung auf der rund 190 m langen Teilstrecke der Stationsstraße I. Kl. Nr. 2 vom Bahnübergang aufwärts, wird infolge nachheriger Festlegung von Baulinien gemäß Baugesetz für die Stationsstraße mit 24 m gegenseitigem Abstand, genehmigt mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1880 vom 19. September 1940, aufgehoben.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, an den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.

Zürich, den 14. November 1940.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

